

AZ: 7038/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer beantragte im August 2020 den Abschluss eines Gaslieferungsvertrags mit zunächst zwölfmonatiger Mindestlaufzeit bei der Beschwerdegegnerin. Im Auftragsformular des vom Beschwerdeführer genutzten Vergleichsportals waren zudem eine zwölfmonatige Preisfixierung, eine Kündigungsfrist von drei Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit sowie eine jeweils zwölfmonatige Vertragsverlängerung angegeben. Die Beschwerdegegnerin bestätigte den Vertragsschluss mit Schreiben vom 04.08.2020. Zudem wurde in der Vertragsbestätigung noch einmal auf eine Preisgarantie von zwölf Monaten ab Lieferbeginn hingewiesen. Ergänzend hieß es hierzu:

„Die Preise werden für den bei Anmeldung definierten Zeitraum garantiert.“

Zudem wurden in den Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin einbezogen. Diese lauten auszugsweise wie folgt:

Ziffer 3.1: ... „Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils weitere 12 Monate mit gleichbleibender Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Ende der Laufzeit.“

Ziffer 6.3: „Bei einem Gasprodukt mit voller Preisgarantie, sind Preisänderungen für die im Gasauftrag vereinbarte Dauer ausgeschlossen.“

Ziffer 6.4: „Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB...“

Ziffer 6.5: „Änderungen der Preise gemäß Absatz 4 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann die Mitteilung elektronisch, z. B. per E-Mail, erfolgen.“

Ziffer 6.6: „Ändert der Lieferant die Preise, so können Sie den Gasvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.“

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 01.09.2020 auf. Mit Schreiben vom 04.11.2021 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Hinweis auf ein Sonderkündigungsrecht über eine Preiserhöhung zum 01.01.2022. Der Beschwerdeführer widersprach der Preiserhöhung, kündigte den Vertrag allerdings nicht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, auch die Preisgarantie verlängere sich jeweils um zwölf Monate. Preisänderungen seien daher immer nur zum Beginn des nächsten Vertragsjahres möglich, sofern sie rechtzeitig angekündigt worden seien. Das sei hier nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Bestätigung der Beschwerdegegnerin, dass die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise bis zum 31.08.2022 gelten.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine solche Bestätigung ab.

Die Preisgarantie habe nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Lieferbeginn bestanden. Die vertraglichen Regelungen seien in dieser Hinsicht eindeutig. Der Beschwerdeführer habe den Vertrag zum 31.12.2021 kündigen können. Da er dies nicht getan habe, sei die Preisanpassung zum 01.01.2022 wirksam geworden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat sich die bei Vertragsschluss vereinbarte Preisgarantie von zwölf Monaten ab Lieferbeginn nicht um weitere zwölf Monate verlängert. Bereits im Auftragsformular ist lediglich eine Preisfixierung von zwölf Monaten erwähnt. Sowohl in der Vertragsbestätigung als auch in den insoweit wirksam einbezogenen AGB wird diese Frist noch einmal konkretisiert und explizit auf eine Laufzeit von zwölf Monaten ab Lieferbeginn beschränkt. Hieran hat sich die Beschwerdegegnerin gehalten. An keiner Stelle im Vertrag findet sich der Hinweis, dass die Preisgarantie mit der Verlängerung der Laufzeit ebenfalls verlängert wird. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin die in Ziffer 6.4 ff der AGB geregelte Möglichkeit der Preisanpassung nach Ablauf der Preisgarantie wahrgenommen. Rechtliche Bedenken bestehen weder im Hinblick auf die inhaltlichen Regelungen der Preisgarantie in den AGB noch im Hinblick auf das Preisanpassungsschreiben. Dieses erfolgte fristgemäß. Es sind die alten und die neuen Preise gegenübergestellt sowie eine grundsätzlich nachvollziehbare Begründung beigefügt. Der Hinweis auf ein außerordentliches Kündigungsrecht ist ebenfalls enthalten.

Ob die Höhe der Preisanpassung nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch angreifbar ist, kann die Schlichtungsstelle nicht beurteilen. Hierfür bedürfte es der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das ist im Schlichtungsverfahren nicht möglich. Angesichts der allgemeinen Erhöhung bei den Beschaffungspreisen auf den Energiesektor, die bereits im Herbst 2021 begonnen hat und derzeit anhält, erscheinen die Änderungen (Arbeitspreis von 5,18 Cent/kWh auf 8,48 Cent/kWh und Grundpreis von 13,11 EUR/Monat auf 20,40 EUR/Monat) aber jedenfalls nicht wucherisch.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Preiserhöhung zum 01.01.2022.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von eventuell bisher in diesem Zusammenhang entstandenen Mahnkosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. April 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann